



Generalzolldirektion, Postfach 12 73, 53002 Bonn

Nur per E-Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss

DIREKTION VI
Recht des grenzüberschrei-
tenden Warenverkehrs /
Besonderes Zollrecht

BEARBEITET VON:
Daniela Schütz

DIENSTORT:
Krelingstraße 50
90408 Nürnberg

TEL 0228 303-61042
FAX 0228 303-99106
MAIL DVI.gzd@zoll.bund.de
DE- DVI.gzd@zoll.de-mail.de
MAIL

POSTANSCHRIFT:
Postfach
90332 Nürnberg

www.zoll.de

DATUM: 28. Februar 2019

BETREFF **Verbote und Beschränkungen; Tierschutzrecht;
Schriftliche Anhörung des Umwelt- und Agrarausschusses zum
Thema Tiere vor Missbrauch schützen - Online-Handel mit Tieren
rechtlich regeln; Antrag der Fraktion SPD, Drucksache 19/116**
Schriftliche Stellungnahme

BEZUG Ihr Schreiben vom 17. Januar 2019

ANLAGEN

GZ **SV 0862-2019.00001-DVI.A.21** (201900049508) (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr o.a. Schreiben, das mir vom Hauptzollamt Kiel zuständigkeitshalber weitergeleitet wurde, und die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanke ich mich.

Die Zollstellen wirken gemäß § 14 Abs. 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) bei der Überwachung der Einfuhr und Ausfuhr von Tieren mit.

Einfuhr ist das Verbringen von Tieren aus einem Staat, der nicht der Europäischen Union angehört, nach Deutschland; Ausfuhr das Verbringen aus Deutschland in einen Staat, der nicht der Europäischen Union angehört.

Die Ein- und Ausfuhr von Tieren im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit ist nur über Zollstellen mit zugeordneten Grenzkontrollstellen zulässig (befugte Zollstellen). Die Bekanntmachung dieser befugten Zollstellen erfolgt zusammen mit der im Bundesanzeiger veröffentlichten Bekanntmachung der nach Tiergesundheitsrecht befugten Zollstellen des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), zuletzt vom 28. September 2018 (BAnz AT 11.10.2018 B5).

Nach den tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften sind lebende Tiere bei der Einfuhr an der ersten Grenzkontrollstelle - noch vor Überlassung in ein Zollverfahren - einer Einfuhruntersuchung zu unterziehen. Hierfür hat der Beteiligte das Eintreffen lebender Tiere mindestens einen Werktag im Voraus der Grenzkontrollstelle unter Vorlage des „Gemeinsamen Veterinär Dokuments für die Einfuhr (GVDE Tiere)“ anzuzeigen.

Im Rahmen der Einfuhruntersuchung durch den Grenzveterinär erfolgt auch die Überwachung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften. Nach Vorlage eines von der Grenzkontrollstelle ohne Beanstandungen versehenen GVDE Tiere bei der Zollstelle kann davon ausgegangen werden, dass die tierschutzrechtlichen und tierschutztransportrechtlichen Vorschriften eingehalten sind.

Ergibt sich bei der Abfertigung dennoch der Verdacht eines Verstoßes gegen tierschutzrechtliche Vorschriften, können die Zollstellen Tiere sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel bei der Einfuhr zur Überwachung anhalten, den Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen des TierSchG oder nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen (insbesondere der Tierschutztransportverordnung – TierSchTrV), den zuständigen Behörden mitteilen und anordnen, dass die Tiere auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten der zuständigen Behörde vorgeführt werden.

Das begrüßenswerte Ziel des Schutzes lebender Tiere beim Online-Handel ist im Rahmen der Zollabfertigung durch die Vorlage eines GVDE realisiert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Spickenreuther